

Das Recht des Kindes auf Achtung seiner Privatsphäre

Julia Maria Mönig

Die Gründe, Privatheit zu schützen, die in der deutschsprachigen interdisziplinären Privatheitsdebatte vorgebracht werden, sind vielfältig, dabei laufen sie – im Einklang mit der bundesdeutschen Nachkriegsrechtsprechung – in der Regel auf die Annahme der Notwendigkeit des Schutzes der Autonomie des Individuums hinaus. In einem freiheitlich-demokratischen System wird davon ausgegangen, dass Bürgerinnen und Bürgern selbstbestimmtes Handeln ermöglicht werden muss, um eigenständige Entscheidungen treffen zu können, deren Summe die unterschiedlichen Perspektiven innerhalb einer Demokratie ausmachen. Der Schutz des Privaten wird zudem als psychologische Notwendigkeit betrachtet, damit Menschen durch unbeobachtetes Ausprobieren zu einem authentischen Selbst gelangen können.¹ In diesem Unbeobachtet-Sein liegt ein Teil des Werts des Privaten, da ein Mensch, der sich unter ständiger Überwachung befindet und dies auch weiß, nicht frei bewegen und entfalten kann. Deshalb ist ein Weg, Privatheit zu definieren, die Forderung nach Kontrolle über den Zugang zu dem, was uns gehört und was wir unser eigen nennen.²

In diesem Beitrag werde ich zunächst die Breite des Begriffs „Privatheit“ darlegen und dann auf das Recht von Kindern auf den Schutz ihrer Privatsphäre eingehen. Mit einem kurzen Verweis auf Janusz Korczak und einigen Ausführungen zu Hannah Arendts irritierenden Aussagen zu Rassensegregation in den USA der 1950er Jahre werde ich betonen, dass mit diesen beiden Denker_innen Kindern Privatheitsschutz in der Gegenwart zugestanden werden muss.

Anhand von zwei Beispielen – der Puppe *Kayla* und Einsatzmöglichkeiten des Smart Home Assistenten *Alexa* von Amazon – werde ich aufzeigen, dass der Schutz des Privaten von Kindern und Jugendlichen heute komplexer ist denn je und uns vor die ethische Frage stellt, in welcher Gesellschaft wir leben wollen, welche Rolle in dieser – bestimmte – Technologien spie-

1 Trepte 2012, S. 62ff.

2 Schoemann 1984, S. 2ff.

len sollten und welches Verhältnis wir uns – nicht nur – in dieser Hinsicht zwischen Kindern und Erwachsenen wünschen.

Dieser Auftakt zeigt bereits, dass „das Private“ komplex und vielschichtig ist. Um es besser greifen und begreifen zu können, wurden in der Literatur verschiedene Abstufungen, Typen, Arten und Dimensionen des Privaten formuliert.³ Vielzitiert ist die Unterscheidung zwischen informationeller, lokaler und dezisionaler Privatheit.⁴ Quer zu diesen Dimensionen liegt außerdem der temporale Aspekt des Privaten.⁵ Das Recht auf lokale Privatheit beschreibt den Anspruch, vor dem Zutritt anderer in Räume oder Bereiche, die mir gehören oder über die ich verfügen kann, geschützt zu werden und zu sein. Der Schutz informationeller Privatheit lässt sich als Anspruch formulieren, vor unerwünschtem Zugang im Sinne eines Eingriffs in persönliche Daten über sich geschützt zu werden. Dezisionale Privatheit bezeichnet den Anspruch, vor unerwünschtem Zutritt im Sinne von unerwünschtem Hineinreden, vor Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen geschützt zu sein.⁶ Die lokale Dimension des Privaten ist vielleicht zunächst die naheliegendste. Das umgangssprachlich oft verwendete Zitat „My home is my castle“ beschreibt die Idee, dass das eigene Heim ein Raum ist, in dem Menschen, die dort wohnen, „regieren“ und bestimmen können, was dort passiert, wen sie hineinlassen und auch, wie sie diesen Raum gestalten. Mit dieser wörtlichen Privatsphäre verbunden ist die „proprietäre“ Dimension des Privaten, einer Annahme aus der politischen Philosophiegeschichte, dass das Eigentum erst den Anspruch auf das eigene Heim begründet. Die informationelle Dimension des Privaten umfasst auch Datenschutz und lässt sich mit dem Ausspruch „Mein Daten gehören mir“ auf den Punkt bringen, wobei umstritten ist, wie und ob es in unserem Sozialgefüge ein Eigentum an Daten geben kann. Der genannte Ausspruch ist eine Abwandlung eines Slogans der Frauenbewegung der 1960er und 1970er Jahre der heute weiterhin aktuellen Forderung, dass der eigene Körper einem bzw. einer selber gehört, und Frauen beispielsweise in Bezug auf Reproduktion, Verhütung oder Abtreibung das Recht dazu haben, über den eigenen Körper bestimmen zu können. Eine weitere Forderung der sog. zweiten Welle

3 Vgl. z. B. die sieben vom Projekt PRESCIENT identifizierten „types of privacy“; Gutwirth et al. 2011, S. 63f.

4 Vgl. hierzu u. a. Rössler 2001. Mit der lokalen Privatheit verbunden ist außerdem die proprietäre Dimension des Privaten, s. ebd., S. 256.

5 Mönig 2017, S. 73.

6 Ebd., S. 25.

der Frauenbewegung, dass das Persönliche (oder Private) politisch sei, zeigt, dass der Schutz der lokalen Privatheit in einem liberalen, patriarchalen System zur Vertuschung und indirekten Legitimation häuslicher Gewalt führen kann, unter der insbesondere Frauen und Kinder zu leiden hatten und haben.⁷ Der zeitliche Aspekt des Privaten betrifft alle Dimensionen und wird beispielsweise deutlich in Diskussionen über Speicherfristen von Daten.

Privatheit von Kindern und ihre Rechte

Zur Privatheit von Kindern zählt – zumindest in wohlhabenden Nationen und bestimmten Kulturen – im Rahmen der lokalen Privatheit beispielsweise ein Rückzugsraum in Form eines eigenen Zimmers. Kindern Schutz ihrer informationellen Privatheit zuzugestehen, zeigt sich beispielsweise darin, dass Eltern die Briefe ihrer Kinder nicht lesen (sollten). In Bezug auf die dezisionale Dimension gestehen wir Kindern und Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes zu, graduell über mehr Dinge, die sie betreffen, (mit-)bestimmen zu können, prominent in dieser Hinsicht ist etwa die Religionsmündigkeit ab dem Alter von 14 Jahren zu nennen.⁸ Doch obwohl sich das Kinderbild und die Meinung über Heranwachsende und Kinder in unserer Gesellschaft im Laufe des 20. Jahrhunderts stark verändert haben, ist die UN-Kinderrechtskonvention erst 1990 in Kraft getreten.⁹

Die UN-Kinderrechtskonvention benennt dabei den Schutz der Privatsphäre (und Ehre) explizit:

„Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

7 Vgl. hierzu die Zunahme von häuslicher Gewalt während des Lockdowns, vor der der Kinderschutzbund bereits zu Beginn der COVID-19-Pandemie gewarnt hatte, da nicht nur Familien miteinander „eingesperrt“ wurden, sondern Kindern ihre Strukturen und Sozialkontakte fehlten, wodurch auch die soziale Kontrolle durch Erzieher_innen und Lehrpersonal und somit wichtige Aspekte zur Früherkennung häuslicher Gewalt wegfielen.

8 An diesem Beispiel zeigt sich eine Überschneidung zwischen dezisionaler Privatheit und Entscheidungsfreiheit. Wie oben bereits deutlich wurde, ist die Diskussion um den Schutz von Privatheit eng mit dem Anspruch auf individuelle Freiheit verbunden.

9 §1631 Abs. 2 BGB.

2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Die kürzlich veröffentlichten Richtlinien für kinderzentrierte Künstliche Intelligenz (KI) von UNICEF benennen dieses Recht ebenfalls als eine von neun Anforderungen.¹⁰ Die Begründung für einen rechtebasierten Ansatz wird hier betont: Gegenüber einem zuvor vorherrschenden wohlfahrtsbasierten Ansatz, um auf Bedürfnisse und Verletzlichkeiten von Kindern einzugehen, würde ein rechtebasierter Ansatz Kinder als Menschen mit Würde, Handlungsfähigkeit und einem expliziten Set an Rechten und Ansprüchen betrachten und nicht als bloße Objekte von „care and charity“¹¹.

Janusz Korczak formulierte bereits zum Ende des 19. Jahrhunderts Kinderrechte, die er fortlaufend erweiterte. Zentral für die Argumentation hier sollen „Das Recht des Kindes auf Achtung“¹² sowie das bereits in seiner „ersten größeren pädagogischen Schrift“¹³ formulierte „Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ sein. Das „Recht des Kindes auf Achtung“ kann dabei als Grundlage für das Recht des Kindes auf Achtung seiner freien Entwicklung und seiner Privatsphäre gelten. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag führt uns zur Betrachtung des Privatheitsverständnisses von Hannah Arendt. In Bezug auf Kinder war ihre Auffassung, dass diese vor dem „hellen Licht der Öffentlichkeit“ geschützt werden müssten, Erwachsene ihre politischen Kämpfe nicht auf dem Rücken der Kinder austragen sollten und politische Erziehung mit Vorsicht zu genießen sei, da hier eben nicht der heutige Tag im Fokus stünde, sondern, ein utopisches Morgen.¹⁴ Auch Korczak betonte die Gegenwärtigkeit von Kindern. Ein Kind ist nicht nur der „der zukünftige Mensch, die zukünftige Arbeitskraft, der zukünftige Staatsbürger“¹⁵. Das Kind habe „eine Zukunft“, aber es habe „auch eine Vergangenheit“. Korczak appelliert deshalb: „Lasst uns Achtung haben vor der gegenwärtigen Stunde, dem heutigen Tag. Wie soll es morgen leben

10 UNICEF 2021, S. 35ff.

11 UNICEF 2021, S. 20. Vor diesem Hintergrund wird auch diskutiert, Kinderrechte explizit ins deutsche Grundgesetz aufzunehmen, vgl. u. a. Stapf et al. 2020, S. 12. Die Bundesregierung (Kabinett Merkel IV) beschloss dies im Januar 2021, die benötigte Zwei-Drittel-Mehrheit wurde im Bundestag jedoch nicht erreicht, vgl. BMFSFJ 2021.

12 Korczak 1999, S. 309.

13 Ebd., S. 500.

14 Arendt 1994 und Arendt 1986.

15 Korczak 1999, S. 309.

können, wenn wir ihm heute kein bewußtes, verantwortungsvolles Leben ermöglichen?“¹⁶

Da Hannah Arendt die politische Öffentlichkeit als einen idealen Ort zum politischen Handeln sah, und in ihren Analysen die historische Auflösung der vormals strikten Trennung zwischen Öffentlichkeit und dem Privaten im antiken griechischen Athen bedauerte, wurde in der Literatur teilweise angenommen, sie würde damit auch implizieren, dass der antike Haushalt, der *oikos*, ein Vorbild für einen geschützten Bereich des Privaten sei.¹⁷ Allerdings weist Arendt selbst darauf hin, dass ein rein im Privaten verbrachtes Leben die Menschen der Möglichkeit beraube, vor anderen handelnd und sprechend zu erscheinen und somit zu Wirklichkeit zu gelangen. Arendt benennt daher den „privativen Charakter“ des Privaten, betont jedoch, dass die absolute Abgrenzung des Privaten vom hellen Licht der Öffentlichkeit eine Bedingung für das Entstehen, Werden und Vergehen des Lebens sei, das – wie sie mithilfe einer biologischen Metapher unterstreicht – wie alles Leben die Dunkelheit des Verborgenen als Schutz benötige.¹⁸ Dies umfasst für Arendt auch, dass Kinder und Heranwachsende vor dem „hellen Licht der Öffentlichkeit“ und somit dem Politischen geschützt werden müssten. Übergangsorte vom Privaten ins Öffentliche seien Gesellschaft und Schule.¹⁹ Ihre Untersuchung der „Elemente und Ursprünge“ der totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts ergab auch, dass bereits in anderen Staatsformen Erziehung als zentral angesehen wurde, um die beabsichtigten politischen Ziele zu verfolgen. Arendt betont:

„Die Rolle, die Erziehung in allen politischen Utopien seit dem Altertum spielt, zeigt, wie nahe es liegt, die Erneuerung einer Welt mit den von Geburt und Natur Neuen beginnen zu lassen. Daher ist auch in Europa die[se] Vorstellung [...] vor allem das Monopol von umstürzlerischen und in ihrer Gesinnung tyrannischen Bewegungen geblieben [...].“²⁰

Erziehung müsse daher konservativ sein, „gerade um des Neuen und Revolutionären willen in jedem Kinde“.²¹ Arendt befürwortete es, – zivilisationsabhängig – eine klare Altersgrenze zu ziehen. Erwachsene könne man nicht erziehen, Kinder nicht behandeln, als ob sie Erwachsene wären.

16 Korczak 1999, S. 402.

17 Vgl. Dietz 1995. Vgl. jedoch Benhabib 2006 und Mönig 2017.

18 Vgl. Arendt 2003.

19 Vgl. Arendt 1994.

20 Arendt 1994, S. 257.

21 Ebd., S. 273.

Arendt betont zu Beginn einer ihrer wenigen expliziten Verhandlungen von Erziehung, dass sie keine Pädagogin sei, und über etwas spräche, von dem sie „im Sinne der Experten“ nichts verstünde. Basierend auf ihrer eigenen Biographie vollzieht sie einen Fehlschluss in Bezug auf eine ihrer Einlassungen zu aktuellen Themen: der Aufhebung der Rassensegregation in im US-Bundesstaat Arkansas, konkret in dessen Hauptstadt Little Rock. Da der Staat nicht bereit war, die Rassensegregation an Schulen aufzuheben, schickte Präsident Eisenhower Bundestruppen in diesem Fall in den Ort Little Rock, die den Schulweg der afro-amerikanischen Schüler_innen, die mittlerweile einen Anspruch darauf hatten, „former all white schools“ zu besuchen, sicherten. Trotz der Anwesenheit des Bundesmilitärs wurden die Schüler_innen angefeindet. Davon zeugen Fotos, von denen Arendt eines in der Zeitung sah, welches sie zum Schreiben dieses Essays veranlasste: weiße Schülerinnen, die mit misstrauischen Gesichtern einer afro-amerikanischen Schülerin folgen, während Soldaten den Weg säumen. Aufgrund einer Argumentation ausgehend von ihrer eigenen Biographie plädierte Arendt implizit für die Aufrechterhaltung der Rassensegregation, da Eltern das Recht haben müssten, darüber zu bestimmen, mit wem, also mit welchen Mitschüler_innen ihre Kinder die Schule besuchen.²² Diese Wahl treffen zu können, hängt für sie mit der Fähigkeit zum moralischen Urteilen zusammen: „unsere Entscheidungen, über Recht und Unrecht [hängen] von der Wahl unserer Gesellschaft, von der Wahl derjenigen, mit denen wir unser Leben zu verbringen wünschen, ab [...]“.²³

In „Reflections on Little Rock“ spricht sie sich dafür aus, dass (weiße) Eltern bestimmen dürften, dass ihre Kinder nur mit Kindern derselben Ethnie die Schule besuchen, sie bedenkt nicht, dass es unterschiedliche Konstellationen geben könnte, z. B. auch afro-amerikanische Eltern wollen könnten, dass ihre Kinder die beste Bildung erhalten sollten und die Rechte auf Gleichheit, Chancengerechtigkeit und auf den Zugang zu (freier) Bildung dem gegenüberstehen.

Was sagt uns dieser „blinde Fleck“ im Werk einer viel rezipierten Theoretikerin über die Frage nach Kindern und Daten- und Privatheitsschutz? Dass Kindheit als eigene Lebensphase begriffen werden sollte, ist eine heute weithin anerkannte Ansicht. Dabei gilt es jedoch, Zwischenbereiche, als welchen Arendt die Schule betrachtet, als graduelle Übergänge zu gestalten.

22 Zuerst sollten Arendts Meinung nach andere, Erwachsene betreffende Probleme gelöst werden.

23 Arendt 2007, S. 149.

Während Kinder geschützt werden müssen, sollte ihnen Mitsprache gewährt werden, in Angelegenheiten, in denen sie ihrem Alter entsprechend „kompetent“ sind (Remo H. Largo).²⁴ Was bedeuten diese in der Pädagogik akzeptierten Grundsätze für das Verhältnis zwischen Kindern und Privatsphäre?

Hannah Arendt war der Ansicht, dass Kinder vor der Öffentlichkeit geschützt werden sollten, gerade weil Menschen über die Fähigkeit zum spontanen Handeln verfügen und Neuanfänge unternehmen können. Wie Arendt schreibt:

„Aber auch die Kinder, die man zu Bürgern eines utopischen Morgen erziehen will, schließt man in Wahrheit aus der Politik aus. Indem man sie auf etwas Neues vorbereitet, schlägt man den Neuanrückenden ihre eigene Chance des Neuen aus der Hand.“²⁵

So soll das Abschirmen von der Politik dazu dienen, dass Kinder als (junge) Erwachsene die Dinge und die Welt nach eigenen Vorstellungen selbst neu gestalten können. Neben Arendts Befürchtung, dass in freiheitlich-demokratischen Systemen hier dasselbe geschehen könne wie in Diktaturen, erkennt sie in ihrer Gesellschaftsanalyse aber auch, dass nicht nur das Politische und die Öffentlichkeit eine Bedrohung für das Private darstellen können, sondern auch die Gesellschaft: „As the public realm has shrunk in the modern age, the private realm has been very much extended, and the word that indicates this extension is *intimacy*. Today this privacy is very much threatened again, but the threats are rather from society than from government.“²⁶

Dies führt uns zu einem zentralen Punkt unserer Argumentation: In freiheitlich-demokratischen Systemen wird die Rolle des Staates, aufgrund zahlreicher Errungenschaften, die auf Erkenntnissen der Pädagogik, Psychologie, etc. beruhen, aber auch aufgrund von moralischem Fortschritt, der u. a. auf den o. g. Erkenntnissen der Frauenbewegung beruht, eher darin gesehen, dass er Gefährdungen von Kindeswohl erkennt, verhindert, bekämpft und ahndet sowie das Recht auf Bildung sicherstellt.²⁷

24 Largo 2016, 29, 46.

25 Arendt 1994, S. 258.

26 Arendt 1977, S. 108, Hervorh. i. O.

27 Dabei gibt es unterschiedliche kulturelle Ausprägungen, etwa bezüglich des Bestehens einer allgemeinen Schulpflicht oder „lediglich“ einer Unterrichtspflicht, des Alters, ab wann eine Schulpflicht gilt, das Bestehen von Privatschulen, die z. B. in Deutschland

Spionagepuppe und Smart Home Assistent: Welche „Überwachung“ wollen wir?

Heute gibt es zahlreiche Technologien, Dienste und Anwendungen, die die freie Entfaltung von Kindern gefährden, ihr Verhalten tracken und durch Voraussagen versuchen, ihr freies Handeln zu beeinflussen, und somit zu bloßem Verhalten im Arendtschen Sinne machen. Der Staat muss also Kinder zunehmend vor gesellschaftlichen Akteuren, insbesondere privaten Unternehmen, schützen, für deren Geschäftsmodelle die Verarbeitung und Auswertung von Daten zentral ist und deren Produkte Überwachung ermöglichen.

Dazu gehören Überwachungsmethoden, wie beispielsweise sog. Smart Toys, in denen GPS-Tracker und dergleichen stecken, Lernsoftware, aber auch (Dark) Design Patterns, beispielsweise in Videoempfehlungsalgorithmen, die die Nutzenden dazu bringen sollen, länger auf der jeweiligen Plattform zu bleiben. Ein besonders bemerkenswertes Beispiel ist die sprechende Puppe *Cayla*. „My friend Cayla“ wurde im Jahr 2017 in Deutschland unter Bezug auf § 90 Telekommunikationsgesetz als „Spionagegerät“ verboten, da „Gegenstände, die sendefähige Kameras oder Mikrophone verstecken und so Daten unbemerkt weiterleiten können, [...] die Privatsphäre der Menschen“ gefährden.²⁸ Die Gefahren, die dabei bestehen, sind u. a. dass Gespräche ohne Wissen aufgenommen, weitergeleitet oder über ungesicherte Funkverbindungen abgehört werden können und Kinder und Eltern „individuell mit Werbung“ angesprochen werden können.²⁹

Die – potenzielle – Überwachung von Kindern und ihres Verhaltens beschränkt sich jedoch nicht auf Tracking durch von zuhause aus genutzten Gadgets und Diensten, sondern findet zunehmend auch im öffentlichen Raum statt. Zwar kann „surveillance“ im Sinne einer Aufsichtspflicht gegenüber denjenigen, die (im genannten Fall noch) nicht auf sich selber aufpassen können, auf ein notwendiges und positives Verständnis von Überwachung rekurrieren,³⁰ jedoch ist die Erwartung des Unbeobachtet-Seins im öffentlichen Raum und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das auch diejenige Person betrifft, die sich in die Öffentlichkeit

aufgrund der Erfahrungen während der Zeit des Nationalsozialismus „Vielfalt“ garantieren sollen und deshalb in Art. 7 GG garantiert sind, etc.

28 Bundesnetzagentur 2017.

29 Ebd.

30 Lyon 2001, S. 3.

begibt, ebenfalls ein zentrales Element³¹ für autonome Bürger_innen und Voraussetzung für die freie Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.³²

Der elterliche Wunsch nach Überwachung von Kindern, der auf Eingriffe in ihre Privatheit hinausläuft oder hinauslaufen kann, hängt dabei mit der Notwendigkeit, Kinder (altersgemäß) zu beaufsichtigen, zusammen. Privatheit zu gewähren – und auf Kontrolle zu verzichten – ist jedoch auch eng verbunden mit Vertrauen.³³ Dieses sowie generell ein seltsames Verständnis von Privatheit von Kindern und dem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern scheint nicht gegeben zu sein, wenn Produkte, deren ursprünglicher Zweck eigentlich nicht „Überwachung“ ist, dazu verwendet werden, das Verhalten von Familienmitgliedern zu beeinflussen. So kann beispielsweise Amazons Smart Home Assistent „Alexa“ beigebracht werden, nach bestimmten Geräuschen zu horchen, um daraufhin eine gewisse „Task“ auszuführen. Wenn nun der Senior Vice President von Amazon Alexa vorschlägt, dass man Alexa nutzen könne, um zu horchen, ob die Spielekonsole Xbox angeht, und in diesem Falle auf „Echo Show“, einem dazugehörigen „intelligenten“ Lautsprecher mit Touchscreen-Display, den Kindern (die, wie hier unterstellt wird, die Spielekonsole scheinbar ohne Absprache angeschaltet haben) eine Liste von zu erledigenden Aufgaben anzuzeigen, so lässt dies auf ein seltsames Menschenbild und Verständnis von zwischenmenschlichen Beziehungen schließen. Dasselbe System könne genutzt werden, um auf das Schreien eines Babys hin beruhigende Musik abzuspielen – allerdings müsse das System „common sense“ lernen, dass das Baby mitten in der Nacht keine Musik brauche.³⁴ Auch hier stellen sich über Privatheit und Datenschutz hinaus Fragen nach dem zugrunde liegenden Verständnis des menschlichen Miteinanders, vor allem dem zwischen mündigen und besonders schützenswerten Individuen.

31 Vgl. hierzu auch die damit zusammenhängende Annahme, dass Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Abschreckung das „Verhalten von Betroffenen lenken“ könne.

32 Wehmeyer 2016.

33 Vgl. z. B. Waldmann 2018.

34 Taylor 2021, #01:09:11–01:09:20.

Schluss: In welcher Gesellschaft wollen wir leben?

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass Privatheit ein ethisches Thema ist und Erziehung durch ethische Grundsätze geleitet werden sollte. Eine Gefährdung des Privaten kann dabei durch wissentliche oder unwissentliche Überwachung durch technische Geräte sowie Software-Design vorliegen. Das „Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ und die Aufforderung, unsere politischen Probleme nicht auf den Schultern unserer Kinder auszutragen, formen gemeinsam eine Forderung nach einer wirklichen Kindheit. Dabei müssen Eltern trotz des notwendigen Weitblicks, den Erziehung immer benötigt, da Kinder nicht die Folgen ihres Handelns absehen können, ihren Kindern zugestehen, dass nicht alles optimiert werden muss. Das Recht auf den heutigen Tag bedeutet dabei gerade nicht, Kinder einfach machen zu lassen und z. B. stundenlang Videos schauen zu lassen, sondern die eigenen Anforderungen an sie zurückzustellen und Erwartungen realistisch zu gestalten. Der Schutz vor dem hellen Licht des Öffentlichen und vor den Tentakeln der Gesellschaft in Gestalt von globalen Datenkraken wird dabei zunehmend erschwert, da User Generated Content auch viele Kinder und Jugendliche anspricht, und sie sehen, dass es beispielsweise bereits minderjährige Influencer_innen gibt und viele Menschen heute berufsbedingt, aber auch im Privaten ein *Onlife*³⁵ führen und die ständige Verbundenheit mit dem Internet und das ständige Vernetzt-sein mit den – virtuellen – Anderen das Leben bestimmt. Um die Privatheit der Kinder zu schützen, ist es daher heute wichtiger denn je, den Medienkonsum und die Internetnutzung der Kinder zu begleiten, unseren eigenen Umgang mit Technologien kritisch zu überprüfen und ihre Anwendungskontexte vor dem Hintergrund ihrer potenziellen Auswirkungen ethisch zu betrachten, um sie gegebenenfalls aus den Kinder- und Jugendzimmern und von Schulhöfen zu verbannen.

Literatur

- Arendt, Hannah (1977): Public Rights and Private Interests. In: Mooney, Michael/Stuber, Florian (Hrsg.): Small comforts for hard times: humanists on public policy. New York: Columbia University Press, S. 103-108.
- Arendt, Hannah (1986): Little Rock. Ketzerische Ansichten über die Negerfrage und equality. In: Dies.: Zur Zeit. Politische Essays. Berlin: Rotbuch, S. 95-117.

35 Floridi 2015.

- Arendt, Hannah (1994): Die Krise in der Erziehung. In: Dies. Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München: Piper, S. 255-276.
- Arendt, Hannah (2003): Vita activa. München: Piper.
- Arendt, Hannah (2007): Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik. München: Piper.
- Benhabib, Seyla (2006): Hannah Arendt. Die melancholische Denkerin der Moderne. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- BMFSFJ (2021): Kinderrechte ins Grundgesetz, 14.6.2021. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz> (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Bundesnetzagentur (2017): Bundesnetzagentur zieht Kinderpuppe „Cayla“ aus dem Verkehr, Pressemitteilung 17.02.2017. Online: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2017/27012017_cayla.pdf (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Dietz, Mary G. (1995): Feminist Reception of Hannah Arendt. In: Honig, Bonnie (Hrsg.): Feminist Interpretations of Hannah Arendt. University Park, PA: The Pennsylvania State University Press, S. 17-50.
- Floridi, Luciano (2015): The Onlife Manifesto. Being Human in a Hyperconnected Era. Cham: Springer. Online: <https://doi.org/10.1007/978-3-319-04093-6> (letzter Zugriff: 17.08.2022).
- Gutwirth, Serge/Gellert, Raphael/Bellanova, Rocco et al. (2011): Legal, social, economic and ethical conceptualisations of privacy and data protection, PRESCIENT project deliverable D1. Online: <http://www.prescient-project.eu/prescient/inhalte/download/PRESCIENT-D1---final.pdf> (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Korczak, Janusz (1999): Sämtliche Werke Band 4. Gütersloh: Gütersloher Verl.-Haus <https://doi.org/10.14315/9783641247720> (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Largo, Remo H. (2016): Babyjahre: Entwicklung und Erziehung in den ersten vier Jahren. München: Piper.
- Lyon, David (2001): Surveillance Society. Monitoring Everyday Life. Buckingham: Open University Press.
- Mönig, Julia Maria (2017): Vom ‚oikos‘ zum Cyberspace. Bielefeld: transcript.
- Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Schoeman, Ferdinand David (1984): Philosophical Dimensions of Privacy: An Anthology, Cambridge: Cambridge University Press.
- Stapf, Ingrid/Meinert, Judith/Heesen, Jessica et al. (2020): Privatheit und Kinderrechte. White Paper Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt. Online: <https://www.forum-privatheit.de/download/privatheit-und-kinderrechte-2020/> (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Taylor, Tom (2021): Why Amazon wants you to talk to Alexa less, Web Summit 2021, Lisbon, 01:02:32-01:16:32. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=5mFynoyetAs> (letzter Zugriff: 30.11.2021).

- Trepte, Sabine (2012): Privatsphäre aus psychologischer Sicht. In: Schmidt, Jan-Hinrik/Weichert, Thilo (Hrsg.): Datenschutz. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 59-66.
- UNICEF (2021). Policy guidance on AI for children 2.0, November 2021. Online: <https://www.unicef.org/globalinsight/media/2356/file/UNICEF-Global-Insight-policy-guidance-AI-children-2.0-2021.pdf> (letzter Zugriff: 30.11.2021).
- Waldman, Ari Ezra (2018): Privacy as Trust: Information Privacy for an Information Age. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wehmeyer, Karin (2016): Entgrenzte Jugend im begrenzten öffentlichen Raum. In: Becker, Ulrike/Friedrichs, Henrike/von Gross, Friederike et al. (Hrsg.): Ent-Grenztes Heranwachsen. Wiesbaden: Springer, S. 51-69. Online: https://doi.org/10.1007/978-3-658-09793-6_3 (letzter Zugriff: 16.08.2022).